

Inhaltsangabe

AMTS- BLATT

der Stadt
Erfstadt
Nr. 35
20. Jahrgang
vom 08.11.2006

94/06 Planfeststellungsverfahren gem §§ 52 Abs.2a
57 a BbergG i.V.m. § 1 Nr. 5a UVP-V Bergbau
auf Antrag Power AG für die Mitverbrennung
im Kraftwerk Ville/Berrenrath mit dauerhaftem
2 Kessel Betrieb.

-61-

Jetzt auch im Internet!!!

www.erftstadt.de

Herausgegeben vom
Bürgermeister
der Stadt Erfstadt,
Postfach 2565,
50359 Erfstadt.

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
abonniert oder
gegen Erstattung der
Portokosten einzeln
Bezogen werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,
Holzdamm 10

Verwaltungsgebäude
Lechenich,
Bonner Straße 9-11

Stadtbücherei,
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-203/202
Das Amtsblatt kann im
Internet unter
www.erftstadt.de eingesehen
werden.

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erftstadt
Nr. 94/06

Planfeststellungsverfahren gem. §§ 52 Abs. 2a, 57 a BbergG i.V.m. § 1 Nr. 5a UVP- V Bergbau auf Antrag der RWE Power AG für die Mitverbrennung im Kraftwerk Ville/Berrenrath mit dauerhaftem 2-Kessel-Betrieb.

Gem. § 74 Abs. 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG.NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S.602) wird öffentlich bekanntgemacht:

In dem Verfahren zur Zulassung eines Rahmenbetriebsplans mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Mitverbrennung im Kraftwerk Ville/Berrenrath mit dauerhaftem 2-Kessel-Betrieb ergeht gem. §§ 52 Abs. 2a, 57a Bundesberggesetz (BbergG) in Verbindung mit § 1 Nr. 5 a UVP- V Bergbau und § 74 Abs. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) folgender Bescheid:

Der Rahmenbetriebsplan für das Kraftwerk Ville/Berrenrath bis Ende 2050 vom 25.10.2006 wird in der Gestalt dieses Beschlusses festgestellt. Die Planfeststellung bezieht sich auf die dauerhafte Mitverbrennung von Ersatzbrennstoffen im 2-Kessel-Betrieb. Die Rahmenbetriebsplanzulassung wird am 25.10.2006 wirksam und ist bis zum 31.12.2050 befristet.

Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Neben dieser Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Dies gilt insbesondere für

- Genehmigungen nach §§ 4,6 und 16 BimSchG,
- Ausnahmen gem. § 4,11 und 19 der 17. BimSchV,
- Genehmigung nach § 4 TEHG,
- Erlaubnis nach § 13 BetrSichV,
- Genehmigung nach § 20 BVOBr.

Die Planfeststellung schließt Zulassungen für Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne nicht ein.

Soweit Einwendungen nicht durch Nebenbestimmungen dieses Beschlusses Rechnung getragen worden ist, werden sie zurückgewiesen.

Der Beschluss ist mit 32 Nebenbestimmungen verbunden.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzureichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan liegen in der Zeit vom **15.11.2006 bis 29.11.2006** zu jedermanns Einsicht im Rathaus E.-Liblar, Holzdamdamm 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 322, zu folgenden Zeiten

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs	von 12.30 bis 16.30 Uhr
sowie	donnerstags	von 12.30 bis 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen als zugestellt.

Erfstadt, den 7.11. 2006


(Bösche)
Bürgermeister